



Satzung von BION e.V.

– Biodiversitätsnetzwerk Bonn/ Rhein-Sieg -

Präambel

Die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität (der biologischen Vielfalt) ist ein Wert an sich und eine zentrale Grundlage für die Funktion von Ökosystemen und für Fortbestand und Lebensqualität der Menschheit. Die immer stärker wahrnehmbare Zerstörung von Lebensräumen, ihre Zersiedelung und monokulturelle Nutzung, sowie der Rückgang der Arten- und Sortenvielfalt bilden die größten Gefahrenpotenziale für die existenziell notwendige Erhaltung der biologischen Vielfalt.

In Bonn und dem weiteren regionalen Umfeld der Bundesstadt befindet sich eine außergewöhnlich hohe Konzentration von lokalen, regionalen, nationalen, internationalen und völkerrechtlichen Akteuren aus dem Bereich der Erforschung und Erhaltung der Biodiversität. Das Biodiversitätsnetzwerk Bonn (BION), in dem sich bereits eine Vielzahl von Institutionen aus der gesamten Bandbreite der Thematik der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung organisiert hat, verfolgt das Ziel, die Einzigartigkeit der Institutionen, ihre Spezialisierung und Exzellenzen sowie ihre komplementären Profile zusammenzuführen, eine Informations- und Forschungsdrehscheibe zur Thematik der Biodiversität zu entwickeln und vorzuhalten und damit eine Arbeitsebene zu etablieren, die die Erhaltung der Biodiversität durch Aufklärung, Forschung, und Umweltmaßnahmen verfolgt.

Der gemeinnützige Verein „BION e. V.“ ist eine juristische Organisationsstruktur, die das BION Netzwerk institutionalisiert und seine Handlungsfähigkeit ermöglicht.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „BION e.V. – Biodiversitätsnetzwerk Bonn/Rhein-Sieg“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter Vereinsregisternummer VR 10030 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist (nach § 52 Abs. 2 AO) die Förderung der Zusammenarbeit in

a. Wissenschaft und Forschung,

b. Bildung, Erziehung und Sozialem,

- 43 c. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz,
44 d. der nachhaltigen Entwicklung des Managements von Landschaft und Ressourcen,
45 e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

46 (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch der Allgemeinheit zugutekommende
47 Aktivitäten in Bereichen der Biodiversität und Nachhaltigen Entwicklung im weitesten Sinne
48 sowie aller in diesem Zusammenhang entstehenden Themen und Aufgabenfelder.

49 Der Satzungszweck wird von Mitgliedseinrichtungen gemeinsam verwirklicht insbesondere
50 durch:

- 51 • Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur
52 Bedeutung der biologischen Vielfalt und zur Relevanz einer nachhaltigen Nutzung der
53 Biodiversität, z.B. in Form von Aktionen „Tag der Artenvielfalt“, „Artenvielfalt erfassen,
54 erforschen, erleben“, und Vortragsveranstaltungen,
- 55 • Durchführung von Forschungsprojekten zum Zustand der biologischen Vielfalt, zu
56 Ursachen von Artenrückgängen, zur Wahrnehmung von Natur sowie Naturschutz in
57 der Gesellschaft,
- 58 • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. Konferenzen und Tagungen,
- 59 • Vernetzung der relevanten Institutionen und Mitgliedern im Bereich Biodiversität
60 und Nachhaltigen Entwicklung und Informationsaustausch zwischen diesen
61 (Schnittstelle zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft),
- 62 • Beratung von Entscheidungsträgern.

63 (4) Der Verein ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen, Anteile an Gesellschaften zu
64 erwerben, Immobilien zu erwerben oder eigentumsähnliche Rechtsgeschäfte zu tätigen;
65 dazu gehören auch Verwaltungs- und/oder Vermietungsgeschäfte soweit dies der Erfüllung
66 der Vereinszwecke dienlich ist.

67 (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

68 (6) Mittel des Vereins sowie Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins, ggf. seiner
69 Zweckbetriebe und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für
70 satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
71 aus Mitteln des Vereins.

72 (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
73 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

74

75

76

77

78

§ 3 Geschäftsjahr

79 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

80

81

82

§ 4 Mitgliedschaft

83 (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des
84 privaten oder öffentlichen Rechts werden.

85 (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher
86 Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den
87 Vorstand (Geschäftsstelle) des Vereins gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist
88 davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am
89 Lastschriftverfahren teilzunehmen, falls keine Gründe, die das Mitglied nicht zu
90 verantworten hat, dagegen sprechen.

91 (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von
92 dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger
93 Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer
94 Kinder aufzukommen.

95 (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch
96 Beschluss. Der Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers fällt mit einfacher Mehrheit in der
97 Vorstandssitzung.

98 (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung ist dem
99 Antragssteller schriftlich mitzuteilen, es bedarf keiner Mitteilung der Gründe.

100 (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung der Aufnahme. In diesem Falle gilt
101 der Aufnahmeantrag als Anerkennung der Satzung. Mitglieder haben die vom Gesetz
102 Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte und Pflichten.

103 (7) Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erwerben,
104 können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
105

106 § 5

107 Rechte und Pflichten der Mitglieder

108 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- 109 • Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 110 • Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine
111 Gemeinnützigkeit zu fördern und aufbauen zu helfen.
- 112 • Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins
113 abträglich sind.

114 (2) Mit der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge
115 (siehe § 7).

116

117 § 6

118 Erlöschen der Mitgliedschaft

119 Die Mitgliedschaft endet:

120 (1) Mit dem Tod des Mitglieds; bei entsprechenden juristischen Personen oder
121 Mitgliedsinstitutionen mit deren Auflösung oder mit dem Verlust von deren Rechtsfähigkeit.

122 (2) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum
123 Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
124 zulässig. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 01. Oktober beim Vorstandsmitglied
125 eingehen.

- 126 3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- 127 • grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht.
- 128 • in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 129 (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes
- 130 Mitglied berechtigt.
- 131 (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das
- 132 betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag
- 133 auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter
- 134 Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den
- 135 Antrag zu entscheiden.
- 136 (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 137 (7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 138 (8) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen
- 139 Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden
- 140 Geschäftsjahres nachzukommen.
- 141

§ 7

Beiträge

- 144 (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen
- 145 und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 146 (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die
- 147 Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den
- 148 Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben.
- 149 (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresanfang fällig. Der erste Jahresbeitrag wird
- 150 unmittelbar nach Eintritt fällig.
- 151 (4) Über Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch
- 152 Beschluss.
- 153 (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der
- 154 Anschrift (postalischer und elektronischer) mitzuteilen.
- 155 (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der
- 156 Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 157 (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind
- 158 dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 159 (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz
- 160 oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am
- 161 Lastschriftverfahren erlassen.
- 162 (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 163

§ 8

Organe

165

166 (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, Beiräte und die Mitgliederversammlung.

167 (2) Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen
168 und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder
169 vertraulich zu wahren.

170

171

§ 9

172

Vorstand

173 (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind zwei Vorsitzende und der Schriftführer/ die Schriftführerin.
174 Die Vorsitzenden teilen sich einvernehmlich die Leitungsaufgaben. Der/die Schriftführer/
175 Schriftführerin übernimmt die Finanzbuchhaltung und die Steuererklärungen. Der Vorstand
176 kann mit einem Kassenwart/ einer Kassenwärtlerin erweitert werden, um die
177 Finanzbuchhaltung zu übernehmen.

178 (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Mitglieder des
179 Vorstandes vertreten.

180 (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand
181 gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des
182 Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so
183 kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen
184 Nachfolger bestimmen.

185 (4) Für alle Ausgaben und Investitionen, die 500.- € übersteigen, ist ein einstimmiger
186 Vorstandsbeschluss notwendig.

187 (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die
188 Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern kein anderslautender
189 Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist
190 zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Alle
191 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

192 (6) Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
193 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anonym. Im Fall einer
194 Videokonferenz ist eine elektronische Abstimmung möglich. Das angewendete elektronische
195 Wahlverfahren muss eine frei, gleiche, allgemeine und unmittelbare, auf Antrag anonyme
196 Wahl ermöglichen.

197 (7) Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten
198 hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen
199 den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
200 Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.
201 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

202 (8) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung
203 im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.

204 (9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit
205 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu
206 gewählten Amtsträger-Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein
207 Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch
208 Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer

209 Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der
210 Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist
211 nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der
212 Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig
213 ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied
214 ist auf Wunsch in der Mitgliederversammlung zuvor anzuhören.

215 (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen
216 Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen
217 Mitglieds.

218 (11) Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen
219 Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und
220 Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

221

222

§ 10

223

Aufgaben des Vorstands

224 (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung
225 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für

226 a. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

227 b. die Erstellung eines Jahresberichts,

228 c. die Vorbereitung- und Aufstellung der

229 Tagesordnung, Einberufung, und Leitung der Mitgliederversammlung,

230 d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

231 e. die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder (siehe §4.2)

232 (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer
233 Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen
234 werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese darf nicht im
235 Widerspruch zur Satzung stehen.

236

237

§ 11

238

Beschlussfassung des Vorstandes

239 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird
240 nach gemeinsamer Absprache nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe
241 der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der
242 Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mit-glied des Vorstands dies verlangt.
243 Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem
244 anderen Tagungsort einverstanden sind.

245 (2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Gäste
246 einladen.

247 (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied
248 vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied
249 vertreten.

250 (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die
251 Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb
252 von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

253 (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
254 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

255 (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem
256 Protokollführer zu unterzeichnen.

257 (7) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen
258 geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

259

260

§ 12

261

Die Mitgliederversammlung

262 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand
263 einzuberufen.

264 Der Vorstand kann von sich aus, oder muss auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, eine
265 außerordentliche Mitgliederversammlung mit 14-tägiger Frist einberufen.

266 (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist
267 von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte durch das
268 Mitglied bekanntgegebene Adresse ein, wobei eine Einladung per E-Mail bei bekannter E-
269 Mail-Adresse als zulässig angesehen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des
270 Einladungsschreibens folgenden Tag.

271 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen
272 wurde.

273 (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Alle
274 Mitglieder müssen dafür die Zugangsdaten (Link) zur Nutzung mit einem internetfähigen
275 Endgerät zusammen mit der Einladung gem. §12 (2) erhalten.

276 (5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder und Ehrenmitglieder.

277 (6) Beschlüsse sowie Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der
278 anwesenden Mitglieder gefasst.

279 (7) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine
280 Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

281 (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag
282 anonym. Im Fall einer Videokonferenz ist ein geeignetes elektronisches Wahlverfahren
283 einzusetzen, dass eine freie, gleiche, allgemeine und unmittelbare Wahl ermöglicht, auf
284 Antrag auch anonym.

285 (9) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder des Vorstandes ihres
286 Amtes entheben. Für einen solchen Beschluss müssen jedoch 50% der Mitglieder anwesend
287 sein. Eine Neuwahl der neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder muss anschließend
288 erfolgen.

289 (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom
290 Protokollführer unterschrieben und von einem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

291

292

§ 13

293

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

294

295 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

296 (1) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

297 (2) Entgegennahme des Jahresberichtes,

298 (3) Genehmigung des Jahresberichtes,

299 (4) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

300 (5) die Entlastung des Vorstands.

301 Sie entscheidet über

302 (6) Ziele und inhaltlich Ausrichtung von BION e.V.,

303 (7) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,

304 (8) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten

305 Jahresbeitrags,

306 (9) die Änderung der Satzung,

307 (10) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,

308 (11) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

309 (12) die Auflösung des Vereins.

310

311

§ 14

312

Kassenprüfer

313 (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Kassenprüfer(in) und eine(n)

314 Ersatzkassenprüfer(in), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

315 (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des

316 Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

317 (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

318 Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

319 Bericht.

320

321

§ 15

322

Beiräte

323 Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes einen oder mehrere the-

324 menbezogene Beiräte berufen. Mitglieder des Beirates können aus dem Kreis der Mitglieder

325 des Vereins oder Externe sein. Aufgabe des Beirates bzw. der Beiräte ist es, den Vorstand

326 sowie das Netzwerk BION e.V. mit seiner Expertise zu beraten. Der Beirat/die Beiräte üben

327 ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

328

329

§ 16

330

Finanzen

331 (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentliche Zuschüssen,
332 sowie aus Erträgen eines oder mehrerer Zweckbetriebe.

333 (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus
334 Mitteln des Vereins.

335 (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile
336 davon.

337

338

§ 17

339

Datenschutz im Verein

340 (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben
341 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und
342 sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und
343 verändert.

344 (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- 345 • Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- 346 • Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- 347 • Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten
348 Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- 349 • Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung
350 unzulässig war.

351 (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
352 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen
353 Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich
354 zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben
355 genannten Personen aus dem Verein hinaus.

356

357

§18

358

Haftung des Vereins

359 (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500 im Jahr nicht
360 übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die
361 sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe
362 Fahrlässigkeit.

363 (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig
364 verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche
365 Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

366

367

§19

368

Auflösung

369 (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes muss durch den
370 Beschluss von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Mitglieder zustande kommen.

371 (2) Die Liquidation erfolgt durch die beiden Vorsitzenden.

372 (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
373 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für
374 gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige
375 Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes aus-
376 geführt werden.

377

378 Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. April 2022
379 beschlossen und am 4.10.2022 vom Amtsgericht bestätigt..

380

381